

volkshilfe.

AUGUST 2024



SOZIALHILFE

ZAHLEN, FAKTEN UND ANTWORTEN

Inhalt

EINS ZAHLEN UND FAKTEN ZUR MINDESTSICHERUNG/SOZIALHILFE... 3	
Sozialhilfe vs. Mindestsicherung	3
Funktionsweise	4
Anspruchskriterien.....	5
Zahlen zur Mindestsicherung	6
Haushaltszusammensetzung.....	6
ZWEI MYTHEN RUND UM DIE SOZIALHILFE/MINDESTSICHERUNG..... 10	
DREI UNSERE FORDERUNGEN RUND UM DIE SOZIALHILFE..... 13	
VIER QUELLEN	14

Impressum

Volkshilfe Österreich

Hanna Lichtenberger/Jeremias Staudinger

Stand: August 2024

EINS | ZAHLEN UND FAKTEN ZUR MINDESTSICHERUNG/SOZIALHILFE

Sozialhilfe vs. Mindestsicherung

Die **Sozialhilfe** Neu wurde 2019 **erneut** eingeführt, nachdem seit 2010 die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung** die damalige Sozialhilfe abgelöst hatte. Der Hauptunterschied der beiden Sicherungssysteme betrifft die Leistungshöhe: während die Sozialhilfe **Maximal** beträge vorsieht, die Bezieher:innen erhalten können, handelte es sich bei der Mindestsicherung um **Minimal** beträge. Die Bundesländer Tirol, Wien und Burgenland haben nicht auf die Sozialhilfe umgestellt, hier gelten nach wie vor die Mindestsicherungsgesetze

Die Sozialhilfe soll einerseits den allgemeinen Lebensunterhalt (Nahrung, Kleidung, Pflege, soziale und kulturelle Teilhabe) abdecken, andererseits den Wohnbedarf (Miete, Heizen, Strom, Betriebskosten). Deshalb sind 60 % des Sozialhilfebetrags als Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt deklariert und 40 % für die Deckung der Wohnkosten (sozialleistungen.at). Das bedeutet für wohnungslose Personen, dass sie Anspruch auf max. 60 % der Sozialhilfe haben.

Unterschiede zwischen Mindestsicherung und Sozialhilfe

Bedarfsorientierte Mindestsicherung	Sozialhilfe Neu
Ziel: Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung	Vorrangig integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele
Minimalbeträge	Maximalbeträge
Leistung für Paare: 150 % des Grundbetrags	Leistung für Paare: 140 % des Grundbetrags
Jede/r weitere Erwachsene: 50 % des Grundbetrags	Jede/r weitere Erwachsene: 45 % des Grundbetrags
15 % für jedes der ersten 3 Kinder	25 % fürs 1. Kind, 15 % fürs 2. Kind, 5 % ab dem 3. Kind – vom VfGH zT aufgehoben
Keine Deckelung	Deckelung für Wohngemeinschaften
Keine Unterscheidung nach Sprachkompetenz	Schlechterstellung von Menschen mit geringen Deutschkenntnissen – vom VfGH aufgehoben
Vermögensfreibetrag idH des 5fachen des Grundbetrags	Vermögensfreibetrag idH des 6fachen des Grundbetrags
Grundbucheintragung nach 6 Monaten	Grundbucheintragung nach spätestens 3 Jahren

Originalquelle: sozialleistungen.at: <https://www.sozialleistungen.at/b/Sozialhilfe>

Funktionsweise

Grundsätzlich basiert die SH/BMS auf dem monatlichen Richtsatz der Ausgleichszulage der Pensionsversicherung der für die SH die maximale Anspruchshöhe festlegt. → 2024: 12x jährlich brutto 1.217,96 € für alleinstehende volljährige Person

- Dieser Betrag enthält den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (5,1 %), der vor Auszahlung noch abgezogen wird. → **Nettobetrag 2024: 1156 €**
- (Ehe-)Paare haben auf maximal 140 % (zweimal 70 %) des Ausgleichszulagenrichtsatzes Anspruch
- Ab der dritten volljährigen Person sind 45 % des Ausgangswertes vorgesehen. Die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte ist pro Haushaltsgemeinschaft zudem mit 175% des Nettoausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt
- ABER: Die Länder können einen Mindestbetrag von 20 % des Netto-Grundbetrags für eine alleinstehende Person festlegen, der nicht unterschritten werden darf. Besonders schützenswerte Personen (z.B. Menschen mit Behinderungen) können von Begrenzungen ausgenommen werden (BMSGPK 2024)
- Für Minderjährige können die Bundesländer die Prozentsätze der Bezugshöhe frei festlegen (Pratscher 2023: 860)
- Besondere **Zuschläge für Alleinerziehende** (Pratscher 2023: 860):
 - Die Bundesländer *können* für Alleinerziehende einen nach der Kinderzahl gestaffelten Zuschlag¹ (12 % für die erste, 9 % für die zweite, 6 % für die dritte und 3 % für jede weitere minderjährige Person) auszahlen (5 BL haben dies umgesetzt)
- Für voll- und minderjährige **Menschen mit Behinderung** ist verpflichtend ein Zuschlag in Höhe von 18 %² zu gewähren (Pratscher 2023: 860)
- Zusätzliche **Wohnkostenpauschale**: Länder können zusätzliche Leistungen in i.H. von max. 30 % der Richtsatzleistung für außerordentliche Wohnkosten gewähren (sozialleistungen.at)
- Die tatsächliche Leistungshöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den verfügbaren Eigenmitteln (Einkommen, AL, NH, o.a.) und dem entsprechenden Sozialhilfe Richtsatz

¹ Laut BMSGPK (2024) gelten 2024 somit folgende Höchstsätze: von 139 € für 1. Kind bis 35 € ab dem 4. Kind

² Laut BMSGPK (2024) liegt der diesbezügliche Höchstsatz bei max. rund 208 €

- Bezieher*innen + Angehörige sind automatisch krankenversichert und zudem von Rezept- und E-card-Gebühren befreit
- **Härtefallklausel:** Die Länder können dadurch im Einzelfall zusätzliche Sachleistungen gewähren (BMSGPK 2024). Zudem kann die Sozialhilfe auch Personen gewährt werden, die nicht in den allg. Geltungsbereich fallen aber zumindest einen rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich haben (z. B. Personen im humanitären Bleiberecht), wenn deren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann (Parlament Österreich 2022)
- **Die Bundesländer mit Sozialhilfe können die Richtsätze auch unterschreiten**
- Bei festgestellter Erschleichung von Leistungen und Meldepflichtsverletzungen besteht eine Rückerstattungspflicht

Anspruchskriterien

- Sozialhilfe gilt als „letztes Netz“ der sozialen Sicherung
- Anspruch haben jene, die ihren Lebensunterhalt nicht durch Erwerbseinkommen, Ersparnisse, Leistungen der Sozialversicherung (AL-Versicherung, Pensionsversicherung, etc.) oder unterhaltspflichtige Angehörige bestreiten können
- Grundsatz der **Subsidiarität:** nur wenn es keine andere Option zur Finanzierung des Lebensunterhalts gibt, wird eine Sozialhilfe gewährt
 - Es besteht ein Vermögensfreibetrag (Schonvermögen) in der Höhe des 6-fachen des Grundbetrags (sozialleistungen.at), aktuell sind das rund 6.935 €
 - Grundsätzlich müssen zuerst vorhandene eigene Mittel (Arbeitseinkommen, AL-Geld, etc.) eingesetzt werden. Diese werden hinsichtlich der Leistungshöhe gegengerechnet. Familienbeihilfe, Pflegegeld, befristete freiwillige Geldleistungen Dritter (z. B. Wohlfahrtspflege) sowie Krisenzuwendungen des Bundes (z. B. COVID-Hilfen) sind davon aber ausgenommen (österreich.gv.at o. J.)
 - „Menschen mit Behinderungen oder Frauen, die von ihren Partner*innen getrennt leben, können aufgefordert werden, gegen ihre Familienangehörigen Unterhaltsansprüche geltend zu machen“ (Amnesty International Österreich 2024: 56)
 - Subsidiaritätsprinzip trägt zur hohen Komplexität der Antragsstellung für Sozialhilfe bei, da eine Vielzahl von Nachweisen notwendig ist (Mayrhuber et al. 2023: 172)
- Anspruch haben österreichische Staatsbürger*innen, Asylberechtigte und dauerhaft niedergelassene Fremde mit Mindestaufenthaltsdauer in Österreich von 5 Jahren

- Für arbeitsfähige Personen ist zudem Arbeitswilligkeit Voraussetzung (sozialleistungen.at)

Zahlen zur Mindestsicherung

- Die staatlichen Ausgaben für die Sozialhilfe belaufen sich auf gerade einmal 0,7 % der Gesamtausgaben für das Sozialsystem (sozialleistungen.at)
- 2021 erhielten 3 % der Bevölkerung (264.800 Personen) eine direkte Unterstützung durch SH/BMS (Mayrhuber et al. 2023:8)
- Non-take-up-Rate ist groß: Studie basierend auf Daten aus 2015 geht von 30 % aus (Fuchs et al. 2019)
 - Gründe: unklare Bezugsvoraussetzungen, Regresspflichten und behördliche Sozialkontrolle (sozialleistungen.at)
 - Aber auch Scham und Stigmatisierung (Amnesty International Österreich 2024)

Haushaltszusammensetzung

Bundesland	Weiblich	Männlich	Frauen ²	Männer ²	Kinder ³
Burgenland	54,6	45,4	38,3	29,2	32,5
Kärnten	51,8	48,2	37,5	32,4	30,1
Niederösterreich	56,0	44,0	37,6	24,6	37,8
Oberösterreich	55,4	44,6	38,6	27,6	33,8
Salzburg	52,9	47,1	35,6	29,9	34,5
Steiermark	53,6	46,4	35,6	27,6	36,8
Tirol	51,7	48,3	30,4	25,3	44,3
Vorarlberg ⁴	49,8	50,2	.	.	.
Wien	50,0	50,0	33,2	32,0	34,8
Insgesamt ⁵	51,0	49,0	33,9	30,7	35,5

Quelle: Statistik Austria, Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik. Rundungsdifferenzen nicht ausgeglichen. – 1) Mindestsicherung: Burgenland, Tirol und Wien; Sozialhilfe: die anderen Bundesländer. – 2) In Vorarlberg einschließlich der volljährigen Kinder (in den anderen Bundesländern zählen diese zu den Kindern). – 3) Einschließlich der Kinder, die nicht von der Mindestsicherung/Sozialhilfe unterstützt werden (z.B. wegen Unterhaltsleistungen), aber in Bedarfsgemeinschaftshaushalten mit Mindestsicherungs-/Sozialhilfebezug

Quelle: BMSGPK 2023: 14

Dreijahresbetrachtung 2017-2019 von Mayrhuber et al. (2023: 9-10):

- Haushalte die Unterstützung durch SH/BMS erfahren sind eine sehr heterogene Gruppe
- **Grundsätzliche Risikogruppen:** Arbeitslose, Ein-Eltern-Haushalte, Personen mit schlechter Gesundheit, Personen mit nicht-EU/EFTA

Staatsbürger*innenschaft, Personen mit Pflichtschule als höchstem Bildungsabschluss

- Jeweils ein Fünftel der Bezieher*innen³ lebt in Ein-Personen-Haushalten bzw. Haushalten mit zwei Erwachsenen und mind. 3 Kindern. Diese Haushaltskonstellationen sind somit im Vergleich zur Gesamtbevölkerung überrepräsentiert
- **Kinder** sind in Haushalten die SH/BMS beziehen stärker vertreten als in der Gesamtbevölkerung
 - 22 % der SH/BMS-Bezieher*innen sind jünger als 15 Jahre (Anteil der unter 15-jährigen in Gesamtbevölkerung: 14,4 %)
 - 28 % sind jünger als 19 Jahre. Auch diese Gruppe ist im Vergleich zum Anteil an der Gesamtbevölkerung (19 %) überrepräsentiert
- Die über 60-jährigen hingegen sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterrepräsentiert
- Unter SH/BMS beziehenden Haushalten beträgt der Anteil hauptverdienenden **Frauen** 51,3 %, in Haushalten ohne SH/BMS Bezug nur 36,3 %
 - Frauen führen öfter Ein-Eltern-Haushalte, die eine Risikogruppe hinsichtlich SH/BMS darstellen

Armutsreduzierende Wirkung

- Die SH/BMS trägt zwar zur Reduktion der Armutsgefährdeten bei, trotzdem kann sie nicht als armutsfest bezeichnet werden (Mayrhuber et al. 2023: 8):
 - Im Jahr 2020 reduzierte sie die Armutsgefährdungsquote um 0,5 %
 - 46 % der Personen, die in einem Haushalt mit mind. einer/m Sozialhilfebezieher*in leben, waren 2020 armutsgefährdet
- Problematisch: die Höhe der SH/BMS orientiert sich in erster Linie an der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes. Dieser liegt aber unter der Armutsgefährdungsschwelle (2024: 1.156 vs. 1.572 €) (Mayrhuber et al. 2023: 8)
 - Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz stellt es den Bundesländern frei, Leistungshöhen auch unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz festzulegen (sozialleistungen.at)
- Die Armuts- und Ausgrenzungsfestigkeit des letzten sozialen Netzes hat sich durch die Einführungen der neuen Sozialhilfe 2019

³ „Als BMS-/SH-Bezieher:innen werden alle direkt und indirekt unterstützten Personen, die in einem Haushalt mit BMS-/SH-Bezug leben, bezeichnet. Eine Zuordnung des Bezugs auf Personenebene ist in den Daten nicht möglich.“ (Mayrhuber et al. 2023: 9)

verschlechtert. Auch die steigenden Preise der letzten Jahre haben dazu beigetragen (Mayrhofer et al. 2023: 8)



ZWEI | MYTHEN RUND UM DIE SOZIALHILFE/MINDESTSICHERUNG

„Sozialhilfe-Empfänger:innen liegen in der sozialen Hängematte und haben keinen Anreiz, zu arbeiten.“

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Mindestsicherung/Sozialhilfe bei Erwachsenen ist es, dem Arbeitsmarkt bzw. gewissen Schulungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Ansonsten kann es zu Leistungskürzungen kommen.

Die nicht-erwerbstätigen Mindestsicherungsbezieher:innen können in 6 von 10 Fällen dem Arbeitsmarkt gar nicht zur Verfügung stehen: Nicht ganz zwei Drittel (64 %) davon sind Menschen, die zu jung oder zu alt für Erwerbsarbeit sind. Ein weiteres Drittel sind Menschen, die sich um pflegebedürftige Angehörige oder Kinder kümmern, selbst noch in Ausbildung und nicht arbeitsfähig sind, oder sich in Abklärung ihrer Arbeitsfähigkeit befinden.

Mehr als 75 Prozent der Bezieher:innen von Mindestsicherung in Wien sind „Aufstocker:innen“, weil ihr Erwerbseinkommen unter dem Existenzminimum liegt.

„Asylbewerber bekommen das Gleiche wie Leute, die hier schon eingezahlt haben“

Menschen im Asylverfahren haben keinen Anspruch auf Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe, sie erhalten Grundversorgung. Wenn sie privat wohnen ist das deutlich weniger als Sozialhilfe/Mindestsicherung, wenn sie in organisierten Quartieren leben, erhalten sie lediglich Taschengeld. Damit Schutzsuchende, die einen positiven Asylbescheid bekommen, möglichst rasch in das Erwerbsleben einsteigen können, braucht viel mehr Angebote wie Deutschkurse für Asylwerber:innen.

„Warum haben Sozialhilfe-Empfänger:innen so viele Kinder?“

22 % der SH/BMS-Bezieher*innen sind jünger als 15 Jahre (Anteil der unter 15-jährigen in Gesamtbevölkerung: 14,4 %), das liegt daran, dass Kinder ein Armutsrisiko sind: die Kosten sind hoch, die Kinderbetreuungsangebote, vor allem bei den Kindern unter 3 Jahren, sind nicht ausreichend und flächendeckend vorhanden.

Aber Mehrkind-Familien sind die Ausnahme, nicht die Regel. In Österreich gibt es 1,4 Mio. Familien mit Kindern, nur 41.000 davon haben 4 oder mehr Kinder. Das sind 3 % der Familien. In Wien gibt es 120 Familien mit sieben Kindern in der Mindestsicherung, davon sind 107 erwerbstätig, nur 13 beziehen die Mindestsicherung voll.

„Die Kinder von Sozialhilfeempfänger:innen wollen später auch nur dem Staat auf der Tasche liegen.“

Eine wichtige Frage, die wir uns stellen müssen: wollen wir Banlieus und Obdachlosigkeit oder ob wir wollen, dass die Kinder später durch ein aktives Berufsleben wichtige Aufgaben in der Gesellschaft übernehmen können? Zahlreiche Studien, international und in Österreich weisen darauf hin, dass ein Aufwachsen in Armut dazu führt, dass auch die Kinder später mit höherer Wahrscheinlichkeit selbst auf Sozialtransfers angewiesen sind. Umso wichtiger ist, die Armut in der Kindheit zu bekämpfen und allen Kindern Chancen auf ein gelingendes Leben zu geben. Investiert man jedoch in die Zukunft der Kinder, werden diese später ihren Teil zum Wohlstand des Landes beitragen.

Kommt das Geld für die Kinder in der Sozialhilfe überhaupt bei Ihnen an oder geben es die Eltern für Candy Crush und Zigaretten aus? Wäre der Ausbau öffentlicher Infrastruktur nicht wichtiger als die finanzielle Unterstützung?

Arm sein ist nicht gleichbedeutend damit, nicht mit Geld umgehen zu können. Im Gegenteil, armutsbetroffene Eltern entwickeln Strategien, um mit wenig Geld auskommen zu können. Sie sparen häufig bei sich selbst, um ihren Kindern möglichst viel zu ermöglichen. Gutscheine oder Sachspenden können kurzfristig eine gute Unterstützung sein. Langfristig braucht es aber finanzielle Absicherungen, die Familien die Möglichkeit gibt, ihre Ausgaben eigenständig zu verwalten. Denn die Kinder und ihre Eltern wissen am besten, was benötigt wird. Für Eltern, die aus verschiedenen Gründen nicht ausreichend für die Bedürfnisse ihrer Kinder sorgen können, bietet die Kinder- und Jugendhilfe Unterstützung an, um die vorhandenen finanziellen Mittel kindgerecht einzusetzen.

Das Volkshilfe-Modell der Kindergrundsicherung beinhaltet neben Geldleistungen auch den Ausbau von kindgerechter Infrastruktur. Vor allem auch, weil die letzten 15 Jahre eher von Sozialkürzungen und Rückbau solcher Einrichtungen geprägt waren. Wir setzen uns für einen kostenfreien Kindergarten, ein Gratis-Mittagessen für Kinder, den Ausbau von Gesundheitseinrichtungen, eine ganztägige Gesamtschule und den Erhalt von öffentlichen Einrichtungen wie Schwimmbädern und Büchereien ein. Das senkt auch die Kinderkosten, die derzeit viele Familien stark belasten. Sinken die Kinderkosten lt. Referenzbudget, dann braucht es auch eine weniger hohe Kindergrundsicherung. Jedoch lässt sich vieles, was die soziale Teilhabe betrifft, nicht allein durch den Ausbau öffentlicher Einrichtungen regeln. Das Modell der Kindergrundsicherung sichert das Notwendigste und eröffnet gleichzeitig neue Perspektiven. Weil weder die Abdeckung von Grundbedürfnissen (Essen, eine warme Wohnung oder Kleidung, die der Witterung angepasst ist) noch die Entwicklungsmöglichkeiten und Zukunftschancen der Kinder von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern abhängen dürfen.



DREI | UNSERE FORDERUNGEN RUND UM DIE SOZIALHILFE

- Es braucht **Mindestgrenzen** für die Sozialhilfe, keine Höchstgrenzen, wie sie die Sozialhilfe Neu vorsieht. Deshalb fordert die VH eine Rückkehr zu einem Mindestsicherungsmodells
- Anrechnung der Wohnbeihilfe auf die Sozialhilfe abschaffen
- Keine Anrechnung von Spenden von Sozialorganisationen
- Zugang für subsidiär Schutzberechtigte in die Sozialhilfe ermöglichen
- Des Weiteren ist eine **österreichweite Regelung** wichtig: es kann nicht sein, dass die Höhe der Sozialleistung davon abhängt, in welchem Bundesland man wohnt
- Wichtiger Grundsatz: **die Sozialhilfe muss effektiv vor Armut schützen**. Das tut sie aktuell nur teilweise, was daran liegt, dass sich die Höhe an dem nicht armutsfesten Ausgleichszulagenrichtsatz orientiert. Deshalb wäre beispielsweise die Anhebung auf die Armutsgefährdungsschwelle sinnvoll oder sogar auf die Referenzbudgets
- Außerdem braucht es eine Vereinfachung der Antragsstellung (Stichwort One-Stop-Shop (Mayrhuber et al. 2023: 172)) und eine Verkürzung der Bearbeitungszeit von Anträgen (max. 1 Monat, Empfehlung der EU-Kommission)
- Erhöhung des Betrags des Schonvermögens, um die Zahl der Antragsstellenden zu erhöhen
- **Kindergrundsicherung soll Kinderrichtsätze ablösen**; sollte dies nicht möglich sein, braucht es höhere Kinderrichtsätze als Mindeststandards
- Begrenzung der Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber Kindern mit Behinderungen mit dem 25. Lebensjahr, um diesen den Zugang zu eigenständiger Absicherung zu ermöglichen
- Grundsätzlich braucht es eine bessere Prävention, damit Menschen erst gar nicht auf SH/BMS beziehen müssen, z.B. höhere Erwerbseinkommen, höhere Sozialversicherungsleistungen, Investitionen in frühkindliche Bildung, Ausbau der Kinderbetreuungsplätze

VIER | QUELLEN

Amnesty International Österreich (2024): „Als würdest du zum Feind gehen.“ Hürden beim Zugang zur Sozialhilfe in Österreich.

https://cdn.amnesty.at/media/11595/amnesty-report_als-wuerdest-du-zum-feind-gehen-huerden-im-zugang-zur-sozialhilfe_oesterreich_februar2024.pdf

Andresen, Sabine/Galic, Danijela (2015). Kinder. Armut. Familie. Alltagsbewältigung und Wege zu wirksamer Unterstützung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

BMSGPK (2023): Mindestsicherungs- und Sozialhilfestatistik 2022.

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:f8aa84a5-56a4-4a39-9a0a-722f97cc9627/Mindestsicherungs-%20und%20Sozialhilfestatistik%202022.pdf>

BMSGPK (2024): Sozialhilfe und Mindestsicherung – Leistungen.

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Sozialhilfe-und-Mindestsicherung/Leistungen.html>

Fuchs, Michael / Hollan, Katarina / Gasior, Katrin / Premrov, Tamara / Scoppetta, Anette (2019): Falling through the social safety net? The case of non-take-up in Austria, Policy Brief 2019/2. Wien: European Centre.

<https://www.euro.centre.org/publications/detail/3435>

Mayrhuber, Christine / Angel, Stefan / Fink, Marian / Rocha-Akis, Silvia / Weber, Friederike / Haindorfer, Raimund / Iby, Anna (2023): Das letzte soziale Netz. Wien: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

https://www.wifo.ac.at/wp-content/uploads/upload-2585/s_2023_sicherungsnetz_71102.pdf

Österreich.gv.at (o. J.): Sozialhilfe/Mindestsicherung – Eigene Einkünfte.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/hilfe_und_finanzielle_unterstuetzung_erhalten/4/Seite.1693909.html

Parlament Österreich (2022): Länder erhalten mehr Spielraum bei Gewährung von Sozialhilfe.

https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2022/pk0495#:~:text=Die%20neue%20H%C3%A4rtefallklausel%20erm%C3%B6glicht%20es,nicht%20anderweitig%20gesichert%20werden%20k%C3%B6nnen.

Pratscher, Kurt (2023): Mindestsicherung und Sozialhilfe der Bundesländer im Jahr 2022. Statistische Nachrichten 11/2023.

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/348/Mindestsicherung_und_Sozialhilfe_der_Bundeslaender_im_Jahr_2022.pdf

Statistik Austria (2024). Tabellenband EU-SILC 2023 und Bundesländertabellen mit Dreijahresdurchschnitt EU-SILC 2021 bis 2023. Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Wien: Statistik Austria. Online verfügbar:

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/338/Tabellenband_EUSILC_2023.pdf, abgerufen am 04.07.2024.

Sozialleistungen.at (2023): Sozialhilfe. Sozialstaat im Überblick.

<https://www.sozialleistungen.at/b/Sozialhilfe>

